



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 5 (S. 133-136)
Titel	Publication des Kleinen Raths vom 1sten Augstmonat 1811, betreffend die Entkräftung abbezahlter Schuldinstrumente.
Ordnungsnummer	
Datum	01.08.1811

[S. 133] Aus den bey der Justitz-Commission so häufig einkommenden Aufrufungsbegehren von vermißten Schuldinstrumenten, hat der Kleine Rath vermuthen müssen, daß je länger je mehr Fälle sich // [S. 134] ereignen, wo Debitoren, aus Nachlässigkeit oder aus andern Gründen, abbezahlte und entkräftet herausbekommene Schuldinstrumente, den betreffenden Notariats-Canzleyen zur Annullation einzugeben unterlassen. Eben so ist auch zur Kenntniß der Regierung gelangt, daß übel unterrichtete Creditoren sich oft bereden lassen, die ihnen abbezahlten Capitalbriefe den Debitoren unentkräftet aushinzugeben. Und endlich wird dem Vernehmen nach auch oftmals unterlassen, geleistete Zahlungen sowohl in den Schuldinstrumenten, als auch in den betreffenden Notariats-Protokollen abzuschreiben, Wenn indessen über alle diese drey Gegenstände, theils in den hiesigen Civilgesetzen, theils in der aufgestellten Landschreiber-Ordnung, positive obrigkeitliche Verordnungen und Vorschriften enthalten sind, durch die Nichtbefolgung derselben aber nicht nur die Contrahenten, sondern auch das Publikum überhaupt in Schaden und Gefahr versetzt werden könnten; – so hat sich der Kleine Rath bewogen gefunden, nachfolgende Verwarnung öffentlich bekannt zu machen:

1.) Ein jeder Debitor, welcher ein Capital abbezahlt und das daherige Schuldinstrument entkräftet von dem Creditor aushinbekommt, nachher über unterläßt, das entkräftete Schuldinstrument // [S. 135] der betreffenden Notariats-Canzley zur Annullierung in dem Schuldprotokoll einzugeben, – wird mit einem allfällig später einkommenden Aufrufungsbegehren eines solchen Schuldtitels abgewiesen werden, und hat es sich mithin selbst zuzumessen, wenn eine solche Capitalpost auf seinen Liegenschaften vorgestellt bleibt.

2.) Wenn ein Creditor, dem ein Capital abbezahlt wird, unterläßt, den Schuldbrief mit einem Schnitt zu entkräften und das Siegel davon abzureißen; und mithin seinem Debitor den Schuldtitel unentkräftet zu Händen stellt, – so soll ein solcher Creditor für allen Schaden und Nachtheil, der früher oder später daraus erwachsen würde und von dem Debitor nicht gedeckt werden kann, verantwortlich seyn.

3.) Ein Debitor, welcher nicht dafür besorgt ist, daß seine dem Creditor geleistete, theilweise Capitalzahlung auf dem Schuldinstrument deutlich bemerkt und in der betreffenden Schuld-Canzley in dem Protokoll ebenfalls abgeschrieben werde, – hat, im Fall Schaden oder Nachtheil daraus entstehen wird, solchen allein zu tragen.

4.) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, mit dem Wochenblatt ausgegeben, und überdem in hinreichender Anzahl von Exemplaren den // [S. 136] sämtlichen Bezirks- und Unterstatthaltern mit dem Auftrag zugestellt werden, dieselbe an den gewohnten



Orten öffentlich anschlagen, und sonst auf jede zweckmäßig erachtende Weise zur Kenntniß des Publikums gelangen zu lassen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.03.2016]